

Positionspapier

der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Notwendigkeit von Tierversuchen

(Stand: 24. April 2017)

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat sich mit der Frage der Notwendigkeit von Tierversuchen in der Medizin im Rahmen der Ausbildung und Forschung auseinander gesetzt. Hierbei stand die Patientensicherheit bei aktuellen und neuen Therapien im Vordergrund.

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg stellt fest:

1. Die Anzahl der Tierversuche eignet sich nur bedingt als Indikator für das Tierwohl. Es ist immer auch anzugeben, an welchen Tieren die Versuche durchgeführt werden.

Mehr als 70% der 2012 zirka 3,1 Millionen Versuchstiere in Deutschland waren für den Zweck der Tierversuche gehaltene Mäuse. Zum Vergleich wurden 2012 in Deutschland 754 Millionen Nutztiere geschlachtet. 2014 und 2015 waren es noch knapp 2,8 Millionen Versuchstiere. Nicht-menschliche Primaten machten unter den Versuchstieren weniger als 0,1% aus (die Forschung an Menschenaffen (Orang-Utans, Bonobos, Gorillas und Schimpansen) ist in Deutschland verboten).

Die Tierversuche verteilten sich gemäß nachstehender Tabelle:

Kategorie	Anteil	Tendenz
Grundlagenforschung	40%	stärkster Anstieg
(an der Schnittstelle zw.)	20%	
Med. Anwendung	20%	
Toxikologie	15%	größte Verringerung
Ausbildung	<< 5%	

2. Es gibt zum Thema Tierversuche ausreichend Gesetze und Regelungen, allerdings ist die Umsetzung in der Praxis nicht immer optimal (z.B. Auswahl der Vertreter der sogenannten § 15-Kommissionen).

Der Tierschutz hat in Deutschland in der Zwischenzeit Verfassungsrang (§ 20a GG). Alle Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, müssen einen Tierschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Tierschutzgesetz). Die Auswahl der Mitglieder der Kommissionen, die die Genehmigungsbehörde beraten, erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (§ 15 Tierschutzgesetz).

3. Nicht alle heute gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuche sind noch notwendig; es gibt Reduktionspotenzial, das im Sinne des Tierwohls genutzt werden muss.

Noch in rund zwanzig deutschen und EU-Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sind Tierversuche vorgesehen, z.B.: Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz, Futtermittelgesetz, Gentechnikgesetz, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Pflanzenschutzgesetz und Tierseuchengesetz.

4. Die Patientensicherheit ist nur bedingt als Begründung für Tierversuche geeignet; aber es gibt auch heute weiterhin Begründungen für Tierversuche (z.B. neue Therapien bei hochpathogenen Krankheitserregern oder fehlende Ersatztechniken).

Tierversuche waren bei der Entwicklung von modernen Impfstoffen, wie die gegen Polio, Tuberkulose, Meningitis, humanen Papillomavirus (HPV) hilfreich. Erst kürzlich konnte auch der Impfstoff gegen Ebola aus einem modifizierten Erkältungsvirus von Schimpansen und einem Ebolaprotein entwickelt werden.

5. Tierversuche in der medizinischen Ausbildung sind heute obsolet.

Für alle früher mittels Tierversuchen vermittelte Lernziele gibt es heute technische Alternativen.